

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Anwendung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten als oberste Denkmalschutzbehörde sind die angefragten Vorgänge nicht bekannt, da nach § 3 Nummer 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die unteren Denkmalschutzbehörden Vollzugsbehörden sind. Insofern war das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten bei der Beantwortung der Fragen auf die Zuarbeit der unteren Denkmalschutzbehörden angewiesen. Von insgesamt zwölf befragten unteren Denkmalschutzbehörden haben acht fristgerecht zugearbeitet. Deren Antworten sind im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

Das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) regelt in den §§ 18, 20, 21 und 22 verschiedene Aufgaben der Denkmalschutzbehörden.

1. Wie viele Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 DSchG M-V wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils geschlossen?

Es wurden in den Jahren 2018 bis 2022 keine Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geschlossen.

2. Wie oft wurde in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils von der in § 20 Absatz 1 DSchG M-V geregelten Verpflichtung zur Durchführung von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen Gebrauch gemacht?

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden insgesamt 191 Verfahren zur Verpflichtung zur Durchführung von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 DSchG M-V eingeleitet.

3. Wie oft wurden in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 DSchG M-V von den Denkmalschutzbehörden selbst durchgeführt oder eingeleitet?

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden zwei Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 DSchG M-V durchgeführt. Jeweils eine wurde durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Hansestadt Wismar durchgeführt.

4. Ist in den Jahren 2018 bis 2022 von der in § 21 DSchG M-V geregelten Enteignung von Denkmälern Gebrauch gemacht worden?
 - a) Wenn ja, welche Denkmäler hat dies in welchem Jahr betroffen?
 - b) Wenn nicht, gab es Versuche, von der in § 21 DSchG M-V geregelten Enteignung von Denkmälern Gebrauch zu machen, welche gescheitert sind?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

In den Jahren 2018 bis 2022 wurde von der in § 21 DSchG M-V geregelten Enteignung von Denkmälern kein Gebrauch gemacht. Der Enteignungsbehörde liegt ein Enteignungsantrag vor, der im Jahr 2015 auf der Grundlage von § 21 DSchG M-V gestellt wurde. Ein Enteignungsverfahren wurde jedoch bislang hierzu nicht eingeleitet, weil ein Enteignungsverfahren erst mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eingeleitet wird. Die kursorische Prüfung des Antrages hatte jedoch ergeben, dass Zweifel am Vorliegen der Voraussetzung für eine Enteignung bestehen. Es handelt sich um das Sybilla Schwarz Haus in Greifswald. Der Antragsteller wurde gebeten, seinen Enteignungsantrag entsprechend nachzubessern. Dies ist jedoch unterblieben.

5. Ist in den Jahren 2018 bis 2022 von dem in § 22 DSchG M-V geregelten Vorkaufsrecht von Denkmälern Gebrauch gemacht worden?
Wenn ja, welche Denkmäler hat dies in welchem Jahr betroffen?

Vorkaufsrechte nach § 22 DSchG M-V stehen ausschließlich den Gemeinden zu, in deren Gebiet Denkmale veräußert werden. Hierzu können nur die Gemeinden selbst Auskunft geben. Der unteren Denkmalschutzbehörde Ludwiglust-Parchim ist bekannt, dass die Gemeinde Raben Steinfeld für das Schloss Raben Steinfeld im Jahr 2019 von dem in § 22 DSchG M-V geregelten Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Alle anderen unteren Denkmalschutzbehörden haben eine Fehlmeldung abgegeben.

Inwieweit andere Gemeinden ihr Vorkaufsrecht nach § 22 DSchG M-V genutzt haben, ist den unteren Denkmalschutzbehörden nicht bekannt.

6. Sind in den Jahren 2018 bis 2022 Entschädigungen entsprechend § 23 DSchG M-V gezahlt worden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Höhe der Entschädigung und betroffenem Denkmal)?

Es wurden in den Jahren 2018 bis 2022 keine Entschädigungen nach § 23 DSchG M-V gezahlt.

7. Sind der Landesregierung offene Verfahren bekannt, die Maßnahmen nach §§ 18, 20, 21 und 22 DSchG M-V betreffen (bitte aufschlüsseln nach betroffenem Denkmal und unter Angabe des Paragraphen des DSchG M-V)?

Insgesamt wurden 78 offene Verfahren gemeldet.

Im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neubrandenburg sind derzeit zwei Verfahren offen, die möglicherweise zu einem Bescheid nach § 20 DSchG M-V führen könnten. Diese betreffen die Denkmale „Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 18, Wohnhaus“ und „Weitin, Dorfstraße 20, Fachwerkhaus (Wohnhaus)“.

Im Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock sind derzeit noch 76 Verfahren auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 DSchG M-V offen. Aufgrund der Vielzahl an Verfahren hat der Landkreis von einer Auflistung der einzelnen Denkmale abgesehen.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 4, a) und b) verwiesen.